

27. November 2015

Jürg Scherrer, Kloosweg 87, 2502 Biel

Lettre signature

Stadtpolizei Zürich
Sonderkommissariat
Pol *Adalbert Schlecht**
Bahnhofquai 3
8001 Zürich

**Name geändert.*

Verzeigungsvorhalt vom 10.10.2015 - Rechtliches Gehör

Sachverhalt

Im oben erwähnten Verzeigungsvorhalt soll ich wegen der Feststellung, „dass für die auto-partei.ch ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Flyer angebracht wurden“ auf Grund meiner Eigenschaft als Parteipräsident an das Stadtrichteramt Zürich (StRA) verzeigt werden.

Nachdem ich Pol *Schlecht** mit E-Mail vom 21.10.15 auf die die Bestimmung des Polizeidepartementes wonach „das Verteilen von politischen Schriften ... durch Einzelpersonen im Umherziehen ohne Infrastruktur ohne besondere Erlaubnis gestattet ist“, hingewiesen hatte, wurde die Begründung der Anzeige von „ohne Bewilligung“ auf „das Anbringen von Flyer an Fahrzeuge ist in jedem Fall verboten“ geändert (E-Mail von Pol Schlecht* vom 27. Oktober 2015).

Bemerkenswert und nicht nachvollziehbar ist die folgende Aussage von Pol *Schlecht: „Eine Bewilligung für das Anbringen von Flyer an Fahrzeugen gibt es in der Stadt Zürich nicht. Darum ist es so oder so verboten, da es dazu überhaupt keine Bewilligung gibt.“ (E-Mail vom 2. November 2015).**

Der vorerwähnte Vorhalt würde in der Praxis bedeuten, dass in der Stadt Zürich alles, was keine Bewilligung braucht, weil es dafür gar keine Bewilligung gibt, verboten wäre.

Rechtliches

Ein Verbot von irgendwelchen Handlungen muss im Gesetz klar, eindeutig und unmissverständlich formuliert sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auf der Website

www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/bewilligungen_informationen/planung/politische_veranstaltungen.html

ist unter „Politische Veranstaltungen“ folgendes festgehalten:

„Verteilen von politischen Schriften (Flyer)

Das Verteilen von politischen Schriften sowie das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen im Umherziehen ohne Infrastruktur ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.“

Eine Einschränkung dieser Bestimmung müsste an dieser Stelle vermerkt sein. Das ist nicht der Fall.

Ich habe Pol *Schlecht** zwei Mal aufgefordert, mir den Gesetzestext des angeblichen Verbotes zu übermitteln (E-Mail vom 29. Oktober 2015 und vom 3. November 2015). **In seiner Antwort (E-Mail vom 2. November 2015) gab Pol *Schlecht** den folgenden „Tatbestand“ zum Besten: „Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zum Sonderzweck des Anbringens von Flyer an parkierten Personenwagen (Mitgliederwerbung)“.** Die Anschuldigung und Argumentation gegen meine Person wird von Pol *Schlecht** willkürlich geändert, bis es scheinbar passt. Die Angelegenheit ist offensichtlich politisch motiviert.

Da mir Pol *Schlecht** den wörtlichen Gesetzestext des angeblichen Verbotes nicht übermitteln konnte, komme ich zu folgendem Schluss:

Das „Verbot für das Anbringen von Flyern an Fahrzeugen“ existiert gar nicht sondern ist eine willkürliche Erfindung von Pol *Schlecht**.

Aus vorgenannten Gründen ist der Verzeigungsvorhalt gegen meine Person zum Vornherein gegenstandslos.

Verantwortlichkeit

Als Präsident der auto-partei.ch kann ich nur für „Tatbestände“ verantwortlich gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ich selber habe oder das Präsidium der auto-partei.ch hat unter meiner Führung eine Aktion durchgeführt, in Auftrag gegeben oder hatte vorgängig Kenntnis davon, ohne einzuschreiten.

Keine dieser Voraussetzungen ist im konkreten Fall gegeben.

An allen Anlässen der auto-partei.ch liegen die inkriminierten Flyer öffentlich auf. Jede beliebige Person kann sich ihrer bedienen. Ebenso können die Flyer von jeder beliebigen Person im Parteisekretariat bestellt werden.

Noch ist es in unserem Rechtsstaat nicht verboten, politische Flyer an interessierte Personen abzugeben oder zu versenden.

Es steht zweifelsohne ausserhalb der Verantwortung, sei es der auto-partei.ch oder meiner Person, wozu die betreffende Person die Flyer verwendet.

Es ist durchaus möglich, dass politische Gegner der auto-partei.ch unter falschen Angaben Flyer bei der auto-partei.ch bestellen oder an einem Anlass der auto-partei.ch mitnehmen, diese an einzelnen Fahrzeugen anbringen, die Stadtpolizei den Tatbestand rapportiert und ich als Parteipräsident verzeigt und verurteilt würde. Eine derartige Verurteilung wäre allerdings nur in einem totalitären Unrechtsstaat möglich.

Damit ist klar, dass es das von Pol *Schlecht** behauptete Verbot des Anbringens von politischen Flyern unter Scheibenwischern von Fahrzeugen gar nicht gibt, ja nicht geben kann.

Aus diesem Sachverhalt geht zwangsläufig hervor, dass der Verzeigungsvorhalt gegen meine Person Null und Nichtig ist.

Fazit

Die Strafbarkeit des Anbringens von politischen Flyern unter Scheibenwischern von Privatfahrzeugen in der Stadt Zürich ist nicht gegeben. Pol *Schlecht** hat sich, je nach meiner Fragestellung oder Gegenargumentation, eine strafbare Handlung zusammen geschustert, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Somit ist das polizeiliche Verfahren gegen meine Person einzustellen und der Verzeigungsvorhalt vom 10. Oktober 2015 zu annullieren.

Jürg Scherrer
Kloosweg 87
2502 Biel

Der sachrelevante E-Mail-Verkehr mit Pol *Schlecht** bildet integrierender Bestandteil dieses rechtlichen Gehörs.